

# Referentenentwurf

## Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

### Erstes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

#### A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich seit 2017 gemeinsam mit Frankreich und Italien auf europäischer Ebene für eine Änderung der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Überprüfung von Direktinvestitionen durch Unionsfremde eingesetzt: Die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Investitionsprüfung sollte verbessert und gleichzeitig sollten zusätzliche Handlungsspielräume für die nationalen Gesetzgeber erschlossen werden. Die aus dieser Initiative hervorgegangene Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (EU-Screening-Verordnung) ist am 11. April 2019 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetzesentwurf wird das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) an die Vorgaben dieses neuen unionsrechtlichen Rahmens für die weiterhin allein in mitgliedstaatlicher Verantwortung liegende Investitionsprüfung angepasst. Hinzu kommen Änderungen, die sich aus den Erfahrungen der behördlichen Prüfpraxis der letzten Jahre ableiten. Weitere Anpassungen und Änderungen im deutschen Investitionsprüfungsrecht werden – mit einem separaten Vorhaben der Bundesregierung – im Rahmen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vorgenommen.

Ziel des Gesetzesentwurfs (wie auch des Vorhabens der Bundesregierung zur Änderung der AWV) ist es, im Falle von kritischen Unternehmenserwerben durch Unionsfremde künftig einen noch wirksameren Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gewährleisten zu können. Die Stärkung des deutschen Investitionsprüfungsregimes erfolgt dabei mit Augenmaß und im Bewusstsein der Bedeutung ausländischer Direktinvestitionen für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland. Die Attraktivität Deutschlands als Investitionsstandort wird dadurch nicht berührt.

Zudem sind die mit der Verordnung (EU) 2019/125 vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (Anti-Folter-Verordnung) verbundenen Neunummerierungen einzelner Verbotsvorschriften im nationalem Recht, konkret im AWG, nachzuvollziehen, um deren Strafbewehrung zu gewährleisten. Das AWG wird zudem an die Terminologie des Unionszollkodex aus dem Jahr 2013 angepasst.

Das Satellitendatensicherheitsgesetz (SatDSiG) sah bisher zwar bereits die Möglichkeit vor, Erwerbe von Betreibern hochwertiger Erdfernerkundungssysteme im Sinne von § 2 Absatz 1 SatDSiG durch Unionsfremde einer Prüfung unterziehen zu können. Das Investitionsprüfungsregime nach dem SatDSiG blieb aber hinter dem durch die AWV gewährleisteten Schutzniveau zurück. Die Betreiber hochwertiger Erdfernerkundungssysteme werden stattdessen künftig in die Liste der besonders sicherheitsrelevanten Unternehmen im Sinne der AWV aufgenommen und die Prüfung entsprechender Unternehmenserwerbe damit in die Prüfung nach AWG und AWV integriert. Die Aufnahme in die Liste der besonders sicherheitsrelevanten Unternehmen im Sinne der AWV wird im separaten Vorhaben der Bundesregierung zur Änderung der AWV erfolgen.

## **B. Lösung**

Änderung des AWG und des SatDSiG.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürger sind von dem Gesetz nicht betroffen.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die deutsche Wirtschaft entsteht durch den Gesetzesentwurf kein neuer Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

In Umsetzung verpflichtender Vorgaben der EU-Screening-Verordnung wird im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Nationale Kontaktstelle für den neuen EU-weiten Kooperationsmechanismus eingerichtet. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Die Nationale Kontaktstelle hat folgende Aufgaben:

- Unterrichtung aller Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission über die in Deutschland eingeleiteten, vertieften Investitionsprüfungen unter Beifügung von Unterlagen zum Erwerbsvorgang und zu den beteiligten Unternehmen. Die Anzahl dieser Verfahren lag in 2018 bei ca. 50 Vorgängen und steigt jährlich an;
- Entgegennahme von Informationsbitten und Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zu den in Deutschland durchgeführten Investitionsprüfungen; Bereitstellung und Übermittlung der angeforderten Informationen;
- Entgegennahme der von anderen Mitgliedstaaten übermittelten Unterlagen zu den dort eingeleiteten Investitionsprüfungen und Veranlassung von

Übersetzungen; inhaltliche Prüfung der Unterlagen und Verteilung im Ressortkreis. Es ist derzeit mit ca. 200 Vorgängen pro Jahr zu rechnen (Tendenz steigend);

- Ressortkoordinierung und fristgerechte Übermittlung zusätzlicher Informationsanforderungen sowie der deutschen Stellungnahme zu den in anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Investitionsprüfungen;
- Entgegennahme von Informationsanforderungen und Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zu unionsfremden Direktinvestitionen in Deutschland, für die keine Investitionsprüfung durchgeführt wird; Anforderung der Informationen bei den betroffenen Unternehmen und fristgerechte Übermittlung an die Anfordernden;
- Fristgerechte Anforderung von Informationen sowie Ressortkoordinierung und fristgerechte Übermittlung deutscher Stellungnahmen zu unionsfremden Direktinvestitionen in anderen Mitgliedstaaten, für die keine Investitionsprüfung durchgeführt wird;
- Ressortkoordinierung und Übermittlung von Erklärungen an die Europäische Kommission in Fällen, in denen Deutschland der Stellungnahme der Europäischen Kommission nicht folgt;
- Ressortkoordinierung und Übermittlung eines Jahresberichts über die in Deutschland getätigten unionsfremden Direktinvestitionen sowie über die in Deutschland durchgeführten Investitionsprüfverfahren einschließlich deren Ergebnisse;
- Evaluierung der EU-Screening-Verordnung erstmals drei Jahre nach deren Inkrafttreten; weitere Evaluierungen alle fünf Jahre;
- Begleitung von Änderungen des Anhangs zur EU-Screening-Verordnung durch delegierte Rechtsakte; gegebenenfalls Begleitung von Änderungen der EU-Screening-Verordnung im regulären Rechtsetzungsverfahren.

Insgesamt dürfte es dadurch zu einem zusätzlichen Personalbedarf im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von drei Stellen im höheren Dienst, vier Stellen im gehobenen Dienst und einer Stelle im mittleren Dienst kommen. Dies entspricht einem Mehrbedarf an Personalmitteln in Höhe von 741 T€.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

## Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 11 Satz 2 wird das Wort „Nichterhebungsverfahren“ durch die Wörter „Besonderes Verfahren“ ersetzt.
  - b) In Absatz 25 werden die Wörter „Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1)“ durch die Wörter „Zollgebiet der Union nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
  - „4. die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen (ABl. L 79 I vom 21.3.2019, S. 1) zu gewährleisten oder“.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Deutschland“ ein Komma und die Wörter „eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse“ eingefügt und werden die Wörter „gefährdet ist“ durch die Wörter „voraussichtlich beeinträchtigt wird“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

- „1. Kriegswaffen oder andere Rüstungsgüter oder
2. vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassene Produkte mit IT-Sicherheitsfunktion zur Verarbeitung von staatlichen Verschlusssachen oder für die IT-Sicherheitsfunktion wesentliche Komponenten solcher Produkte

herstellen, entwickeln, modifizieren, nutzen oder hergestellt, entwickelt, modifiziert oder genutzt haben und noch über die Technologie verfügen.“

4. § 13 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben c und d werden wie folgt gefasst:

„c) im Fall des § 4 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 und einer auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnung; eine Untersagung in Bezug auf einen Erwerb im Sinne des § 5 Absatz 2 bedarf der Zustimmung der Bundesregierung; der Erlass von Anordnungen und die Mitteilung der Absicht den Erwerb zu untersagen oder Anordnungen in Bezug auf einen Erwerb im Sinne des § 5 Absatz 2 zu erlassen erfolgt im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Verteidigung,

d) im Fall des § 4 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und einer auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnung; eine Untersagung, der Erlass von Anordnungen oder die Mitteilung der Absicht den Erwerb zu untersagen oder eine Anordnung in Bezug auf einen Erwerb im Sinne des § 5 Absatz 3 zu erlassen erfolgt im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Verteidigung,“

b) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Kontaktstelle im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/425,“.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „und ist dieses Prüfrecht verbunden mit einer Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, nach Zustimmung der Bundesregierung den Erwerb innerhalb einer bestimmten Frist zu untersagen“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „schwebend“ die Wörter „abweichend von Absatz 2“ eingefügt und werden nach den Wörtern „auf Grund von“ die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 3 in Verbindung mit einer auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnung eine Meldepflicht besteht, die verbunden ist mit einer Ermächtigung der Bundesregierung, den Erwerb innerhalb einer bestimmten Frist zu untersagen“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 4 und § 5 Absatz 2 oder § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 3 jeweils in Verbindung mit einer auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnung eine Meldepflicht besteht“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 9 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 betreffend“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über“ ersetzt und werden die Wörter „(ABl. L 200 vom 30.7.2005, S. 1, L 79 vom 16.3.2006, S. 32), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/2136 (ABl. L 338 vom 13.12.2016, S. 1) geändert worden ist,“ durch die Angabe „(ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1)“ ersetzt.
    - bb) In Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Artikel 4a Absatz 1“ durch die Angabe „Artikel 5“ ersetzt, wird die Angabe „Artikel 6a“ durch die Angabe „Artikel 13“ ersetzt und wird die Angabe „Artikel 7b“ durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.
    - cc) In Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „Artikel 4b“ durch die Angabe „Artikel 6“ ersetzt.
    - dd) In Satz 1 Nummer 7 wird die Angabe „Artikel 4c“ durch die Angabe „Artikel 7“ ersetzt.
    - ee) In Satz 1 Nummer 8 wird die Angabe „Artikel 5“ durch die Angabe „Artikel 11“ ersetzt und wird die Angabe „Artikel 7b“ durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.
    - ff) In Satz 1 Nummer 9 wird die Angabe „Artikel 7a“ durch die Angabe „Artikel 15“ ersetzt und wird die Angabe „Artikel 7e“ durch die Angabe „Artikel 19“ ersetzt.
    - gg) In Satz 1 Nummer 10 wird die Angabe „Artikel 7a“ durch die Angabe „Artikel 15“ ersetzt und wird die Angabe „Artikel 7e“ durch die Angabe „Artikel 19“ ersetzt.
    - hh) In Satz 2 werden die Wörter „IIIa der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005“ durch die Wörter „IV der Verordnung (EU) 2019/125“ ersetzt.
  - c) Absatz 5a wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1236/2005“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2019/125“ ersetzt.
    - bb) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 4d“ durch die Angabe „Artikel 8“ ersetzt.
    - cc) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 4e“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.
    - dd) In Satz 2 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1236/2005“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2019/125“ ersetzt.
7. In § 19 Absatz 1 werden die Wörter „§ 18 Absatz 1 bis 4 oder Absatz 5“ durch die Wörter „§18 Absatz 1 bis 5 oder Absatz 5a“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Satellitendatensicherheitsgesetzes

Das Satellitendatensicherheitsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2590), das zuletzt durch Artikel 92 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 10 die Wörter „**Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen**“ gestrichen.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „**Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen**“ gestrichen.
  - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - c) Die Absatzbezeichnung „**2**“ wird gestrichen.
3. § 24 Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „**§ 10 Absatz 2 Satz 1**“ durch die Angabe „**§ 10 Satz 1**“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
  - c) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „**oder einer Meldung**“ gestrichen.
5. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
  - b) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „**§ 10 Absatz 2 Satz 1**“ durch die Angabe „**§ 10 Satz 1**“ ersetzt.

## Artikel 3

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Der Gesetzesentwurf dient der Anpassung der rechtlichen Grundlagen der nationalen Investitionsprüfung im AWG an die Vorgaben der EU-Verordnung 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (sogenannte EU-Screening-Verordnung), die am 11. April 2019 in Kraft getreten ist. Hinzu kommen Änderungen, die sich aus den Erfahrungen der behördlichen Prüfpraxis der letzten Jahre ableiten.

Weitere Anpassungen und Änderungen im deutschen Investitionsprüfungsrecht werden – mit einem separaten Vorhaben der Bundesregierung – im Rahmen der AWV vorgenommen.

Ziel des Gesetzesentwurfs (wie auch des Vorhabens der Bundesregierung zur Änderung der AWV) ist es, künftig einen noch wirksameren Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Falle von kritischen Unternehmenserwerben durch Unionsfremde gewährleisten zu können. Die Stärkung des deutschen Investitionsprüfungsregimes erfolgt dabei mit Augenmaß. Die grundsätzliche Attraktivität Deutschlands als Investitionsstandort wird dadurch nicht berührt.

Die mit der Verordnung (EU) 2019/125 vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (sogenannte Anti-Folter-Verordnung) verbundenen Neunummerierungen einzelner Verbotsvorschriften werden mit dem Gesetzesentwurf im AWG nachvollzogen. Das AWG wird zudem an die Terminologie des Unionszollkodex aus dem Jahr 2013 angepasst.

Das SatDSiG sah zwar bereits die Möglichkeit vor, Erwerbe von Betreibern hochwertiger Erdfernerkundungssysteme im Sinne von § 2 Absatz 1 SatDSiG durch Unionsfremde einer Prüfung unterziehen zu können; es blieb dabei aber hinter dem durch die AWV gewährleisteten Schutzniveau zurück. Die Betreiber hochwertiger Erdfernerkundungssysteme werden daher – im Wege eines separaten Vorhabens der Bundesregierung zur Änderung der AWV – in die Liste der besonders sicherheitsrelevanten Unternehmen im Sinne der AWV aufgenommen und die Prüfung entsprechender Unternehmenserwerbe damit in die Prüfung nach AWG und AWV integriert.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Das AWG wird an die Vorgaben der EU-Screening-Verordnung angepasst: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird Nationale Kontaktstelle im Sinne der Verordnung (Artikel 1 Nummer 4). Bei der nationalen Investitionsprüfung können künftig neben der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland auch mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse im Sinne von Artikel 8 der EU-Screening-Verordnung berücksichtigt werden (Artikel 1 Nummer 2).



Die von der EU-Screening-Verordnung zugunsten der Mitgliedstaaten geschaffene Handlungsspielräume werden genutzt, um das nationale Investitionsprüfungsrecht zu stärken: Der bisherige Gefährdungsbegriff wird an den Wortlaut der Verordnung angeglichen („voraussichtliche Beeinträchtigung“).

Weitere Rechtsänderungen leiten sich aus den Erfahrungen der behördlichen Prüfpraxis der letzten Jahre ab. So wird mit der Ausweitung der schwebenden Unwirksamkeit des Erwerbsgeschäfts auf alle meldepflichtigen Erwerbe (einschließlich der sektorübergreifenden Investitionsprüfung) das Risiko reduziert, dass bis zum Abschluss des Prüfverfahrens vom Erwerber genau die Maßnahmen bereits vorgenommen und durchgeführt werden, deren sicherheitsrelevante Wirkungen durch eine eventuelle künftige Untersagung verhindert werden sollen (Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a).

Das AWG wird an die neummerierte Anti-Folter-Verordnung angepasst (Artikel 1 Nummern 6 und 7).

Mit Artikel 2 wird die bislang im SatDSiG enthaltene Möglichkeit gestrichen, Erwerbe von Betreibern hochwertiger Erdfernerkundungssysteme im Sinne von § 2 Absatz 1 SatDSiG durch Unionsfremde einer Prüfung unterziehen. Stattdessen wird künftig – mittels separatem Vorhaben zur Änderung der AWV – die Liste der besonders sicherheitsrelevanten Unternehmen um die Betreiber hochwertiger Erdfernerkundungssysteme erweitert. Dadurch wird ein einheitliches Prüfniveau gewährleistet.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Für die Anpassungen im nationalen Investitionsprüfungsrecht (Artikel 1 Nummern 1 bis 5, Artikel 2 Nummern 1 und 2), besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Die Regelungen in Artikel 1 Nummern 1 bis 5 sind im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz erforderlich: Bundeseinheitliche Regelungen zur Prüfung und etwaigen Untersagung von Erwerben inländischer Unternehmen durch unionsfremde beziehungsweise ausländische Investoren sind zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit der Bundesrepublik Deutschland erforderlich. Würden entsprechende Regelungen auf Landesebene getroffen, wäre nicht sichergestellt, dass die Voraussetzungen für den Erlass von Anordnungen oder einer Untersagung einheitlich in der Bundesrepublik Deutschland beurteilt werden. Dies würde sich nachteilig auf die Attraktivität des Investitionsstandorts Deutschland auswirken. Zudem bestünde die Gefahr, dass unionsfremde beziehungsweise ausländische Investoren gezielt ein zwischen den Ländern unterschiedliches Schutzniveau ausnutzen und vorrangig in die Länder mit dem niedrigsten Schutzniveau investieren. Ein Wettlauf der Länder um die Regelungen mit dem niedrigsten Schutzniveau würde das Ziel des Gesetzes, kritische Erwerbe effektiv prüfen und im Einzelfall untersagen zu können, unterlaufen. Durch die bundeseinheitliche Regelung wird die Funktionseinheit des Wirtschaftsraums bei sicherheitsrelevanten Direktinvestitionen gewährleistet.

Die nach Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz gebotene Erforderlichkeit für Artikel 2 Nummern 1 und 2 folgt ebenfalls aus der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit der Bundesrepublik Deutschland: Die Tätigkeit von Satellitenbetreibern und Datenanbietern stellt im gesamten Bundesgebiet einen einheitlichen Lebenssachverhalt dar. Es ist nicht denkbar, dass regionale Unterschiede zu einer unterschiedlichen Beurteilung dieser Tä-

tigkeiten führen und damit eine unterschiedliche Regelung erfordern. Eine rechtliche Ungleichbehandlung der Satellitenbetreiber und Datenanbieter auf Länderebene würde zu Rechtsunsicherheit und damit zu unzumutbaren Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr führen, da deren Tätigkeit ihrer Natur nach die Grenzen der einzelnen Bundesländer überschreitet.

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Anpassung des AWG an die neunnummerierte Anti-Folter-Verordnung (Artikel 1 Nummer 6) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes.

Für die Vorschriften zur Bußgeld- und Strafbewehrung in Artikel 1 Nummer 7 und Artikel 2 Nummern 3 bis 5 besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Regelungen zielen darauf ab, das deutsche Außenwirtschafts- und Investitionsprüfungsrecht an die Vorgaben der EU-Verordnungen 2019/452 und 2019/125 anzupassen. Zudem soll das nationale Investitionsprüfungsrecht gestärkt werden, um einen wirksamen Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Falle von kritischen Unternehmenserwerben durch Unionsfremde gewährleisten zu können. Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist damit nicht verbunden, wird allerdings mit weiteren Änderungen, die klarstellend wirken oder strukturelle Angleichungen beziehungsweise Vereinfachungen an den bereits bestehenden Regelungen vornehmen, angestrebt. So werden die bislang bei der sektorübergreifenden und sektorspezifischen Investitionsprüfung unterschiedlich ausgestalteten Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a) und Rechtsfolgen für meldepflichtige Rechtsgeschäfte (Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b) weiter vereinheitlicht.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Regelungsvorhaben hat voraussichtlich Auswirkungen auf Investitionsvorhaben (SDG 8 - Wirtschaftswachstum), da künftig Investitionen von Ausländern in inländische Industriebereiche, die besonders sicherheitsrelevant sind, verstärkt geprüft werden können. Allerdings erfolgen diese Prüfungen ausschließlich mit dem Ziel, einen noch wirksameren Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Falle von kritischen Unternehmenserwerben durch Ausländer zu gewährleisten.

Gerade die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Verbesserung der Prüfmöglichkeiten im Falle von ausländischen Anteilerwerben an deutschen Unternehmen, die aufgrund der Herstellung oder Nutzung kritischer Technologien besonders sicherheitsrelevant sind, steht im Einklang mit dem Prinzip 2 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, da die Bundesregierung durch gezielte, dabei aber auch maßvolle, Investitionsprüfungen die Sicherheit Deutschlands gewährleistet.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Bürgerinnen und Bürger sind von dem Gesetzesentwurf nicht betroffen.

Für die deutsche Wirtschaft entsteht durch den Gesetzesentwurf kein neuer Erfüllungsaufwand.

In Umsetzung verpflichtender Vorgaben der EU-Screening-Verordnung wird im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Nationale Kontaktstelle für den neuen EU-weiten Kooperationsmechanismus erreicht. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Die Nationale Kontaktstelle hat folgende Aufgaben:

- Unterrichtung aller Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission über die in Deutschland eingeleiteten, vertieften Investitionsprüfungen unter Beifügung von Unterlagen zum Erwerbsvorgang und zu den beteiligten Unternehmen. Die Anzahl dieser Verfahren lag in 2018 bei ca. 50 Vorgängen und steigt jährlich an;
- Entgegennahme von Informationsbitten und Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zu den in Deutschland durchgeführten Investitionsprüfungen; Bereitstellung und Übermittlung der angeforderten Informationen;
- Entgegennahme der von anderen Mitgliedstaaten übermittelten Unterlagen zu den dort eingeleiteten Investitionsprüfungen und Veranlassung von Übersetzungen; inhaltliche Prüfung der Unterlagen und Verteilung im Ressortkreis. Es ist derzeit mit ca. 200 Vorgängen pro Jahr zu rechnen (Tendenz steigend);
- Ressortkoordinierung und fristgerechte Übermittlung zusätzlicher Informationsanforderungen sowie der deutschen Stellungnahme zu den in anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Investitionsprüfungen;
- Entgegennahme von Informationsanforderungen und Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zu unionsfremden Direktinvestitionen in Deutschland, für die keine Investitionsprüfung durchgeführt wird; Anforderung der Informationen bei den betroffenen Unternehmen und fristgerechte Übermittlung an die Anfordernden;
- Fristgerechte Anforderung von Informationen sowie Ressortkoordinierung und fristgerechte Übermittlung deutscher Stellungnahmen zu unionsfremden Direktinvestitionen in anderen Mitgliedstaaten, für die keine Investitionsprüfung durchgeführt wird;
- Ressortkoordinierung und Übermittlung von Erklärungen an die Europäische Kommission in Fällen, in denen Deutschland der Stellungnahme der Europäischen Kommission nicht folgt;
- Ressortkoordinierung und Übermittlung eines Jahresberichts über die in Deutschland getätigten unionsfremden Direktinvestitionen sowie über die in Deutschland durchgeführten Investitionsprüfverfahren einschließlich deren Ergebnisse;

- Evaluierung der EU-Screening-Verordnung erstmals drei Jahre nach deren Inkrafttreten; weitere Evaluierungen alle fünf Jahre;
- Begleitung von Änderungen des Anhangs zur EU-Screening-Verordnung durch delegierte Rechtsakte; gegebenenfalls Begleitung von Änderungen der EU-Screening-Verordnung im regulären Rechtsetzungsverfahren.

Insgesamt dürfte es dadurch zu einem zusätzlichen Personalbedarf im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von drei Stellen im höheren Dienst, vier Stellen im gehobenen Dienst und einer Stelle im mittleren Dienst kommen. Dies entspricht einem Mehrbedarf an Personalmitteln in Höhe von 741 T€.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

## **5. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch den Gesetzesentwurf keine sonstigen direkten Kostenbelastungen oder -entlastungen.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Der Gesetzesentwurf hat keine Relevanz für Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder demografischer Bedeutung sind nicht ersichtlich.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, sodass eine Befristung nicht in Betracht kommt. Eine gesonderte Evaluierung der vorgesehenen Verfahrensänderungen ist nicht erforderlich, da sich deren Effektivität und Wirkungen unmittelbar in den konkreten Verwaltungsverfahren des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie abzeichnen werden.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Mit der Änderung von § 2 Absatz 11 Satz 2 erfolgt eine Anpassung an die Terminologie der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S.1), die die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ersetzt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Mit der Änderung von § 2 Absatz 25 erfolgt eine Anpassung der Verweisung auf die aktuelle Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung von § 4 Absatz 1 Nummer 4 erfolgt eine Anpassung an den durch Artikel 6 ff. der sogenannten EU-Screening-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.3.2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union, ABl. L I 79 vom

21.3.2019, S. 1) neu geschaffenen EU-weiten Konsultationsmechanismus. Der eine Investitionsprüfung durchführende Mitgliedstaat hat Kommentare bzw. Stellungnahmen, die andere Mitgliedstaaten bzw. die Kommission im Rahmen des Konsultationsmechanismus gegenüber dem prüfenden Mitgliedstaat abgeben, in angemessener Weise zu berücksichtigen. Da sich Kommentare eines Mitgliedstaates jeweils nur auf eine Beeinträchtigung seiner eigenen öffentlichen Ordnung oder Sicherheit und die Stellungnahmen der Kommission sich nur auf eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit in mehreren Mitgliedstaaten oder im Hinblick auf die, im Anhang der EU-Screening-Verordnung abschließend aufgezählten, Projekte oder Programme von Unionsinteresse beziehen dürfen, muss die in § 4 Absatz 1 Nummer 4 enthaltene Anordnungsermächtigung entsprechend erweitert werden. Der bisherige direkte Verweis auf Vorschriften des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist aufgrund des nunmehr in Gestalt der EU-Screening-Verordnung existierenden EU-Sekundärrechtsaktes obsolet geworden und kann gestrichen werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb

Der bisherige Gefährdungsbegriff wird an die Vorgaben angepasst, die die EU-Screening-Verordnung an den Prüfmaßstab für erwerbsbeschränkende Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit anlegt. Statt der „tatsächlichen Gefährdung“ genügt künftig eine „voraussichtliche Beeinträchtigung“ der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit. Damit wird insbesondere die erforderliche vorausschauende Betrachtungsweise betont, die in der Investitionsprüfung ohnehin inhärent angelegt ist: Eine noch nicht eingetretene, aber durch einen kritischen Erwerbsfall künftig mögliche Beeinträchtigung soll verhindert werden. Der vom Unionsgesetzgeber gewählte Begriff der „Beeinträchtigung“ macht zudem deutlich, dass in punkto Schwere zukünftig ein geringerer Gefährdungsgrad genügt, um erwerbsbeschränkende Maßnahmen anzuordnen.

Die Änderungen lassen zwar das eigentliche Prüfkriterium – die öffentliche Ordnung oder Sicherheit – unverändert. Auch künftig bleibt also die bisherige, auf Grundinteressen der Gesellschaft wie Sicherheit und Versorgung des Gemeinwesens fokussierte Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe durch den Europäischen Gerichtshof grundsätzlich relevant. Mit der EU-Screening-Verordnung besteht nun allerdings ein zeitgemäßer, vom gemeinsamen politischen Willen der EU-Mitgliedstaaten und des EU-Parlaments getragener Sekundärrechtsakt, der Maßstab, Anforderungen und Inhalte einer prüfelevanten Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit konkretisiert. Dies gilt umso mehr, als der Gerichtshof selbst zugesteht, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dynamisch, an zeitliche Entwicklungen angepasst, auszulegen ist (vgl. bspw. EuGH, Rs. 30/77 *Regina/Bouchereau*, Rn. 33 ff; C-36/02 *Omega*, Rn. 31). Insbesondere Artikel 4 EU-Screening-VO macht deutlich, dass die Relevanz der Investitionsprüfung über (Landes-)Sicherheit, öffentliche Versorgung und kritische Infrastrukturen hinausgeht. Eine zentrale Rolle kommt hierbei den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b EU-Screening-VO genannten „kritischen Technologien“ zu. Dem „Prüfprogramm“ des Unionsgesetzgebers folgend, können auch Erwerbsfälle mit Bezug zu solchen kritischen Technologien im Einzelfall eine untersagungsrelevante Beeinträchtigung des Gemeinwesens darstellen, ohne dass zwingend ein ausgeprägter Bezug zu den o.g. Grundinteressen der Gemeinschaft vorliegen muss. Unter anderem wird es in der Einzelfallprüfung darauf ankommen, ob und inwieweit ein Erwerb die technologische Souveränität der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen kann. Ferner gilt es, entsprechend Artikel 4 Absatz 2 EU-Screening-VO, auch den konkreten Investor und dessen Hintergrund im Blick zu behalten. Dem wird das separate Vorhaben der Bundesregierung zur Änderung der AWW Rechnung tragen. Im Übrigen siehe die Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Es werden Regelungslücken geschlossen. Der Erwerb von Unternehmen, die Güter im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, modifizieren oder nutzen, kann

in gleichem Maße wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland berühren, wie der Erwerb eines diese Güter herstellenden oder entwickelnden Unternehmens. Das gleiche gilt für alle Erwerbskonstellation, in den Herstellung, Entwicklung, Modifikation oder Nutzung von Gütern im Sinne der Nummern 1 oder 2 zwar in der Vergangenheit liegen, aber das Zielunternehmen noch über die sicherheitskritische Technologie verfügt. In § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfolgt zudem eine sprachliche Anpassung, um die Vorschrift übersichtlicher zu gestalten.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Mit der Neufassung von § 13 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben c und d werden die bislang bei der sektorübergreifenden und sektorspezifischen Investitionsprüfung unterschiedlich ausgestalteten Zuständigkeiten weiter vereinheitlicht. Künftig entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stets im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Verteidigung über den Erlass einer Anordnung oder darüber, dem Erwerber die Absicht der Untersagung des Erwerbs oder den Erlass von Anordnungen anzukündigen. Das gleiche gilt für eine Untersagung im Rahmen der sektorspezifischen Investitionsprüfung. Im Rahmen der sektorübergreifenden Investitionsprüfung bleibt es dabei, dass eine Untersagung die Zustimmung der Bundesregierung voraussetzt. Die Aufzählung der relevanten Beschlussformen wird um die Ankündigung der Absicht der Untersagung bzw. des Erlasses von Anordnungen ergänzt. Auch wenn nur mit drei Bundesministerien ausdrückliches Einvernehmen erzielt werden muss, ist über die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien gewährleistet, dass alle Bundesministerien, deren Zuständigkeiten von einem konkreten Erwerbsfall berührt werden, in angemessener Weise beteiligt sind.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Mit der Ergänzung von § 13 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e wird der Verpflichtung gemäß Artikel 11 Absatz 1 EU Screening VO 2019/452 nachgekommen.

Zu Nummer 5 Buchstabe a

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Durch die Ergänzung sind künftig sämtliche nach den Vorschriften der AWW meldepflichtigen Rechtsgeschäfte bis zum Abschluss des Prüfverfahrens schwebend unwirksam. Auch bei der sektorübergreifenden Investitionsprüfung ist damit – wie bislang ausschließlich im sektorspezifischen Bereich – der Vollzug des Rechtsgeschäfts während eines laufenden Prüfverfahrens nicht mehr möglich, wenn es sich um besonders sicherheitsrelevante Unternehmen im Sinne der AWW handelt. Damit reduziert sich das Risiko, dass bis zum Abschluss des Prüfverfahrens vom Erwerber genau die Maßnahmen bereits vorgenommen und durchgeführt werden, deren sicherheitsrelevante Wirkungen durch eine eventuelle künftige Untersagung verhindert werden sollen. Für Erwerbsgeschäfte, die keine Meldepflicht auslösen, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Klarstellung der geltenden Rechtslage. Ein Rechtsgeschäft wird auch mit dem Eintritt einer Freigabefiktion im Sinne der AWW vom Zeitpunkt seiner Vornahme an wirksam.

Zu Nummer 6 Buchstabe a

Bei der Änderung von § 18 Absatz 2 Nummer 2 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 6 Buchstaben b und c

Mit der Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1) wurde die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Verordnung (EG) Nr. 1236/2005, die mehrfach geändert worden ist, aufgehoben. Angesichts des Umfangs der bisherigen Änderungen wurden sämtliche Maßnahmen in der Verordnung (EU) 2019/125 konsolidiert und neu gegliedert. Mit der Änderung von § 18 Absatz 4 und Absatz 5a werden die im AWG bestehenden Regelungen zur Strafbewehrung an die Neugliederung der Verbotsvorschriften in der Verordnung (EU) 2019/125 angepasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu Nummer 7

Bei der Änderung von § 19 Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 2 (Änderung des Satellitendatensicherheitsgesetzes)

Neben dem Außenwirtschaftsrecht enthält das SatDSiG spezielle Investitionsprüfungsvorschriften betreffend den Erwerb von inländischen Betreibern hochwertiger Erdfernerkundungssysteme durch ausländische Investoren. Die entsprechenden Vorschriften weichen zwischenzeitlich deutlich von den in den Jahren 2017 und 2018 novellierten Regelungen in der AWV ab. In einem einschlägigen Erwerbsfall wären die Regelungen des SatDSiG aber trotzdem vorrangig gegenüber der AWV. Um unterschiedliche Regelungen zur Investitionsprüfung zu vermeiden und ein gleichwertiges Schutzniveau herzustellen, werden alle einschlägigen Regelungen im SatDSiG aufgehoben.

Die Betreiber hochwertiger Erdfernerkundungssysteme werden – mittels separatem Vorhaben der Bundesregierung – in den Katalog der besonders sicherheitsrelevanten Unternehmen im Sinne der AWV aufgenommen.